

Grünordnungsplan Eidelstedt 31

I Festsetzungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Grünordnungsplans
-  Extensives Grünland
-  Obstwiese
-  Grünland
-  Sukzessionsfläche 1
-  Sukzessionsfläche 2
-  Naturnaher Uferbereich
-  Erhaltung von Einzelbäumen
-  Anpflanzung von Einzelbäumen
-  Erhaltung von Hecken
-  Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
-  Anpflanzung von Knicks
-  Fuß- und Radweg
-  Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

II Nachrichtliche Übernahmen

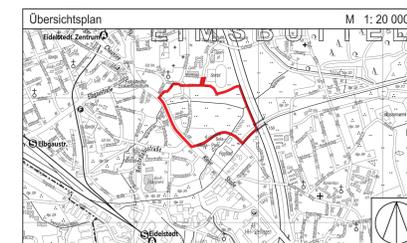
-  Grünfläche
-  Umgrenzung der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
-  Baugrenze
-  WA Allgemeines Wohngebiet
-  WR Reines Wohngebiet
-  MK Kerngebiet
-  Straßenverkehrsfläche
-  Oberirdische Bahnanlage
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Zuordnung zusammengehöriger Flächen
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Fläche mit wasserrechtlichen Regelungen
-  Wasserfläche

III Kennzeichnungen

-  Vorhandene unterirdische Abwasserleitung
-  Vorgesehene Oberflächenentwässerung
-  Nach § 9 Abs. 1 HBauO zu begründende Fläche, soweit nicht Nebenanlagen und Stellplätze zulässig sind
-  Vorhandene Gebäude

Gesetz / Verordnung siehe Rückseite

Hinweise:
Städtebauliche Festsetzungen trifft der Bebauungsplan Eidelstedt 31.
Der Kartenausschnitt (Digitale Stadtgrundkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Grünordnungsplans dem Stand vom November 1998.



Freie und Hansestadt Hamburg

Grünordnungsplan
Eidelstedt 31
Festsetzungskarte
Maßstab 1 : 1000
Bezirk Eimsbüttel Ortsteil 320



Verordnung

über den Grünordnungsplan Eidelstedt 31

Vom 6. August 2009

(HmbGVBl. S. 323)

Auf Grund von § 6 Absätze 2 und 4 sowie § 7 Absatz 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), und § 2 Absatz 2 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481) in der am 24. April 2007 geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Naturschutzgesetzes sowie zur Aufhebung und Änderung weiterer Vorschriften vom 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 119, 354) wird verordnet:

§1

(1) Der Grünordnungsplan Eidelstedt 31 für den Geltungsbereich nördlich Güterumgebungsbahn, zwischen Kieler Straße und Bundesautobahn (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Kieler Straße – West- und Nordgrenze des Flurstücks 5760, Nordgrenze des Flurstücks 4886, West- und Nordgrenze des Flurstücks 4844, über das Flurstück 1176 (Eidelstedter Dorfstraße), Nordgrenzen der Flurstücke 1177, 5079 und 6186 (neu: 6618), West- und Nordgrenze des Flurstücks 4376 (Steinwiesenweg), über das Flurstück 4376, Ostgrenze des Flurstücks 4376, über das Flurstück 4376, Nordgrenze des Flurstücks 6186 (neu: 6618), über das Flurstück 6186 (neu: 6618), Nordgrenzen der Flurstücke 3533 und 3260, Ostgrenzen der Flurstücke 3260 und 1172 der Gemarkung Eidelstedt – Ostgrenze des Flurstücks 99 der Gemarkung Stellingen – Güterumgebungsbahn – über das Flurstück 98, Südgrenze des Flurstücks 98 der Gemarkung Stellingen – Südgrenze des Flurstücks 1418 (Olloweg) der Gemarkung Eidelstedt.

(2) Das maßgebliche Stück des Grünordnungsplans (Grundlagenkarte und Festsetzungskarte) und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Ein Abdruck des Grünordnungsplans und die Begründung können bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt sowie beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§2

Für die Ausführung des Grünordnungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Für die zu erhaltenden Einzelbäume, Hecken und Gehölzbestände sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
2. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich festgesetzter Bäume unzulässig.
3. In den Baugebieten sind mindestens 10 vom Hundert der Grundstücksflächen mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Für je 500 m² Grundstücksfläche ist ein großkroniger Baum zu pflanzen.
4. Tiefgaragen außerhalb von Terrassen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Für anzupflanzende Bäume muss auf einer Fläche von 12 m² je Baum die Schichtstärke mindestens 1 m betragen.
5. Tiefgarageneinfahrten sind mit Rankgerüsten zu überstellen und mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen.
6. Zwischen dem Olloweg und der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft von der Kehre am Flurstück 1420 der Gemarkung Eidelstedt bis zur Düngelau ist der vorhandene Knick zu erhalten. Bei Ersatzpflanzung ist ein Abstand von mindestens 2 m zur vorhandenen Sieltrasse einzuhalten.
7. Für festgesetzte Knicks (Wallhecken) sind bei Abgang Ersatzpflanzungen und Aufsetzarbeiten so durchzuführen,

dass der Charakter und Aufbau eines Knicks erhalten bleibt. Vorhandene Lücken sind durch Nachpflanzungen zu schließen.

8. Für festgesetzte Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 16 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 12 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen.
9. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen.
10. Das von den überbaubaren Grundstücksflächen abfließende Niederschlagswasser ist oberirdisch einzuleiten, sofern ein offenes Entwässerungssystem vorhanden ist.
11. In den Baugebieten sind Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
12. Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels beziehungsweise zu Staunässe führen, sind unzulässig.
13. Auf den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gilt:
 - 13.1 Auf der Fläche für „naturnahen Uferbereich“ zwischen Kieler Straße und Eidelstedter Dorfstraße, sind die Aufschüttungen zu beseitigen und der ursprüngliche Höhenverlauf wiederherzustellen.
 - 13.2 Die als „extensives Grünland“ festgesetzten Flächen sind als Mähwiese zu entwickeln und zu erhalten. Sie darf maximal zweimal jährlich nicht vor dem 1. Juli gemäht werden. Das Mähgut ist zu entfernen. Auf den Flurstücken 1175 und 1419 der Gemarkung Eidelstedt ist alternativ eine Beweidung der Fläche mit maximal zwei Rindern oder einem Pferd pro Hektar zulässig.
 - 13.3 Die als „Sukzessionsfläche 2“ festgesetzte Fläche ist als feuchte Wiese zu entwickeln und zu erhalten. Die Fläche ist frühestens alle drei Jahre, nicht vor dem 1. Juli, zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen.
 - 13.4 Die als „Obstwiese“ festgesetzten Flächen sind zu erhalten, herzustellen und extensiv zu nutzen. Für je angefangene 100 m² ist ein Obstbaum-Hochstamm alter Kultursorten zu pflanzen. Die Flächen dürfen maximal zweimal jährlich gemäht werden. Das Mähgut ist zu entfernen.
 - 13.5 Die als „Sukzessionsfläche 1“ festgesetzte Fläche ist als Mähwiese mit Gehölzrand und Gehölzinseln zu entwickeln und zu erhalten. Die Fläche ist frühestens alle drei Jahre zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen.
 - 13.6 Das Ausbringen von chemischen und synthetischen Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. In der Zeit vom 15. März bis 30. Juni ist das Ausbringen jeglichen Düngers unzulässig.